

2. Nachtragssatzung zur Verbandssatzung des Leitstellen-Zweckverbandes Nord

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GkZ) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom ... folgende 2. Nachtragssatzung zur Verbandsversammlung des Leitstellen-Zweckverbandes Nord erlassen:

Artikel 1

§ 5 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Für diese Vertreter wählen die Verbandsmitglieder jeweils einen Stellvertreter.“

Artikel 2

§ 12 der Verbandssatzung erhält folgende neue Fassung:

„§ 12

Verbandsverwaltung, Geschäftsführung und Lenkungsgruppe

- (1) Über den Betrieb des kommunalen Teils der Kooperativen Regionalleitstelle hinaus unterhält der Zweckverband keine eigene Verwaltung.
- (2) Die Verwaltungsgeschäfte nimmt das von der Verbandsversammlung das jeweils von der Verbandsversammlung bestimmte Verbandsmitglied nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit wahr. Für einzelne Aufgabenbereiche können die Verwaltungen der anderen Verbandsmitglieder oder Dritte in Anspruch genommen werden. Die Regelung der Einzelheiten erfolgt in gesonderten Vereinbarungen.
- (3) Die Geschäftsführung des Leitstellen-Zweckverbandes Nord obliegt der Leitstellenleitung.
- (4) Als Bindeglied zwischen den Verbandsmitgliedern, der Verbandsversammlung und der Leitstellenleitung wird von den Verwaltungen der Verbandsmitglieder eine Lenkungsgruppe eingerichtet. Die Lenkungsgruppe setzt sich aus bis zu zwei Vertretern eines jeden Verbandsmitglieds zusammen. Sie bereitet zusammen mit der Leitstellenleitung und der Verbandsverwaltung die Sitzungen der Verbandsversammlung vor. Die Lenkungsgruppe berät und unterstützt die Leitstellenleitung, den Verbandsvorsteher und die Mitglieder der Verbandsversammlung in allen wichtigen Grundsatzangelegenheiten.
- (5) Zur Regelung der Einzelheiten der Aufgabenverteilung und Zusammenarbeit von Verwaltung, Leitstellenleitung und Lenkungsgruppe erlässt der Verbandsvorsteher eine Geschäftsordnung.“

Artikel 3

Diese Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Harrislee, _____

Jochen Barckmann

Verbandsvorsteher